

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6909 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften **über die Deutsche Bundesbank**

A. Problem

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank ist an den durch den Vertrag von Maastricht geänderten EG-Vertrag anzupassen. Die Deutsche Bundesbank ist von bestimmten, für die Erfüllung ihres Auftrags nicht mehr notwendigen Aufgaben zu befreien.

B. Lösung

Der Ausschuß schlägt die Annahme des Gesetzentwurfs vor, der insbesondere folgendes vorsieht:

- Aufhebung der Ermächtigung der Deutschen Bundesbank zur Gewährung von Kassenkrediten an öffentliche Haushalte,
- Abschaffung der Verpflichtung öffentlicher Haushalte zur Einlage ihrer flüssigen Mittel bei der Deutschen Bundesbank,
- Aufhebung der Vorschriften, die die Vertretung der Deutschen Bundesbank in den Verwaltungsräten der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Deutschen Genossenschaftsbank, der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und der Landwirtschaftlichen Rentenbank regeln.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuß die Annahme eines redaktionellen Änderungsvorschlags des Bundesrates.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Geringfügige finanzielle Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6909 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 1 vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt wird:

,01. § 8 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. der Freistaaten Sachsen und Thüringen.“ ‘

Bonn, den 14. April 1994

Der Finanzausschuß

Hermann Rind

Vorsitzender

Dr. Karl H. Fell

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Dr. Karl H. Fell

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Deutsche Bundesbank — Drucksache 12/6909 — wurde in der 213. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. März 1994 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung sowie zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat die Gesetzesvorlage am 13. April 1994 beraten. Der Finanzausschuß hat sich am 14. April 1994 mit dem Gesetzentwurf befaßt.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

a) Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Der Gesetzentwurf zielt in erster Linie darauf ab, das Gesetz über die Deutsche Bundesbank an den aufgrund des Vertrags von Maastricht neugefaßten Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EG-Vertrag) anzupassen. Er sieht in diesem Bereich deshalb vor,

- die Ermächtigung der Deutschen Bundesbank aufzuheben, Bund, Ländern, Bahn und Post, dem Ausgleichsfonds und dem ERP-Sondervermögen Kassenkredite zu gewähren,
- die Verpflichtung des Bundes, der Länder und der öffentlich-rechtlichen Sondervermögen abuschaffen, ihre flüssigen Mittel bei der Deutschen Bundesbank einzulegen.

Damit soll die Absicht des EG-Vertrags, den Notenbankbereich strikt von den übrigen staatlichen Stellen zu trennen, umgesetzt werden.

Darüber hinaus soll das Gesetz über die Deutsche Bundesbank im Bereich des Lombardkredits an die Entwicklung des technischen Fortschritts in der elektronischen Datenverarbeitung angepaßt werden ebenso wie es von einigen überholten Vorschriften befreit werden soll.

b) Änderung anderer Gesetze

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf Änderungen des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau, des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank, des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen und des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vor. Dabei geht es vor allem

darum, in diesen Gesetzen die Bestimmungen über die Vertretung der Deutschen Bundesbank in den betreffenden Instituten aufzuheben. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Zweigniederlassung der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Berlin und für eine Mitgliedschaft des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Verwaltungsrat dieses Instituts geschaffen werden.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat schlägt vor, im Gesetz über die Deutsche Bundesbank neben Sachsen auch Thüringen als „Freistaat“ zu bezeichnen.

4. Stellungnahme des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zugestimmt.

5. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß hat dem Gesetzentwurf einschließlich des Vorschlags des Bundesrates, neben Sachsen auch Thüringen als „Freistaat“ zu bezeichnen, einvernehmlich zugestimmt. Zuvor hatte ein Vertreter der Deutschen Bundesbank, der bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuß zugegen war, erklärt, daß die Notenbank den Gesetzentwurf begrüße.

Diskutiert hat der Ausschuß das Anliegen aus der Wirtschaft, das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau auch dahin gehend zu ändern, daß ein Vertreter des Wirtschaftsbereichs „Sonstige Dienstleistungen“ in den Verwaltungsrat dieses Instituts aufgenommen werde. Dieser Anregung hat der Ausschuß insbesondere deshalb nicht entsprochen, weil das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages umfassend überarbeitet werden soll. Das genannte Anliegen wird dann in diesem Zusammenhang geprüft werden. Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß der Dienstleistungsbereich (Banken, Handel) schon nach geltendem Recht im Verwaltungsrat vertreten ist bzw. daß der Bereich „Sonstige

Dienstleistungen" bei der Bestellung von zwei Vertretern der Industrie auch derzeit schon berücksichtigt werden kann.

Die Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste waren bei der Beratung des Gesetzesentwurfs im Finanzausschuß nicht anwesend.

Bonn, den 14. April 1994

Dr. Karl H. Fell
Berichtersteller

